Beipackzettel mit Nebenwirkungen: Rechtliche Probleme der PRIIP-Verordnung

Dr. Winfried-Thomas Schneider
Richter am Landgericht

Vortrag

anlässlich der Veranstaltung des Fachkreises Versicherungsrecht
des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft

Köln, 19. September 2017

Beipackzettel mit Nebenwirkungen: Rechtliche Probleme der PRIIP-Verordnung

1. Januar 2018: Inkrafttreten der PRIIP-Verordnung

- Notwendigkeit eines Basisinformationsblattes
- Streitpunkt: Sachlicher Anwendungsbereich
  - „Versicherungsanlageprodukt“?
  - Kapitallebensversicherung?
- Ungelöste Fragen
  - Anwendung?
  - Inhalt?
  - Haftung?

→ Es wird nicht ganz einfach…

Beipackzettel mit Nebenwirkungen: Rechtliche Probleme der PRIIP-Verordnung

1. Fragen der Anwendung

a) Persönlicher Anwendungsbereich

b) Konkurrierende Regularien

Beipackzettel mit Nebenwirkungen: Rechtliche Probleme der PRIIP-Verordnung

1. Fragen der Anwendung
   a) Persönlicher Anwendungsbereich

- Informationsberechtigte: „Kleinanleger“
  - Begriff: Art. 4 Nr. 6 PRIIP-VO
    - Kunden, die **keine professionellen Kunden** sind
    - Kunden iS.d. Vermittlerrichtlinie, wenn diese **nicht als professionelle Kunden** i.S.d. MIFID II-Richtlinie angesehen werden können
  - „professionelle Kunden“?
    - Wer über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können, und bestimmten zusätzlichen Kriterien (Anhang II der MIFID II-Richtlinie) genügt, die es erlauben, ihn ohne weiteres oder auf Antrag als professionellen Kunden zu behandeln, Art. 4 Abs. 1 Nr. 11 MIFID II-Richtlinie
  - Abgrenzung:
    - Unternehmer/Verbraucher , §§ 13, 14 BGB
    - *non professionnel ou consommateur*, Art. L 132-1 C. consom. a.F.

Beipackzettel mit Nebenwirkungen: Rechtliche Probleme der PRIIP-Verordnung

1. Fragen der Anwendung
   a) Persönlicher Anwendungsbereich

- Informationsverpflichtete: PRIIP-Hersteller und PRIIP-Verkäufer
  - PRIIP-Hersteller: Art. 4 Nr. 4 PRIIP-VO
    - Rechtsträger oder natürliche Personen, die PRIIP auflegen, oder die Änderungen an einem bestehenden PRIIP, einschließlich Änderungen seines Risiko- und Renditeprofils oder der Kosten im Zusammenhang mit einer Anlage in das PRIIP, vornehmen
    - betrifft: Versicherer, die Verträge anbieten, die in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung fallen
  - PRIIP-Verkäufer: Art. 4 Nr. 5 PRIIP-VO
    - wer einem Kleinanleger einen Vertrag anbietet oder diesen mit ihm abschließt
    - d.h.: Versicherer, die ihre Versicherungsanlageprodukte selbst vermarkten
    - Versicherungsvermittler i.S.d. § 59 VVG: vgl. Art. 13 PRIIP-VO

Beipackzettel mit Nebenwirkungen: Rechtliche Probleme der PRIIP-Verordnung

1. Fragen der Anwendung
   b) Konkurrierende Regularien

- Nationales Produktinformationsblatt
  - gem. § 4 VVG-InfoV
  - gem. § 7 AltZertG und AltvPIBV
- Unterschiede bei Inhalt und Darstellung
  - Gestaltungsfreiheit vs. Belehrungsmuster
  - Stichwort: Kostentransparenz
- Problem: „*Information Overload*"?
  - keine Bereichsausnahmen
  - Risiko der Überfrachtung

Beipackzettel mit Nebenwirkungen: Rechtliche Probleme der PRIIP-Verordnung

2. Fragen des Inhalts

a) Die richtigen Informationen

b) Die richtige Darstellung

c) Die richtige Sprache

Beipackzettel mit Nebenwirkungen: Rechtliche Probleme der PRIIP-Verordnung

2. Fragen der Anwendung
   a) Die richtigen Informationen

- Art. 6 Abs. 1 Satz 3 PRIIP-VO: „Es enthält die wesentlichen Informationen und stimmt mit etwaigen verbindlichen Vertragsunterlagen, mit den einschlägigen Teilen der Angebotsunterlagen und mit den Geschäftsbedingungen des PRIIP überein."

- Die „wesentlichen" Informationen?
  - Art. 8 Abs. 3 PRIIP-VO
    - Angaben zum Hersteller, zur Art des angebotenen Produkts, den damit verbundenen Kosten, ...
    - Angaben zu Chancen und Risiken; vgl. BGHZ 123, 126
  - insbes. Art. 8 Abs. 3 Buchst. b PRIIP-VO
    - „Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach und schwer zu verstehen sein kann"
    - „gegebenenfalls"

Beipackzettel mit Nebenwirkungen: Rechtliche Probleme der PRIIP-Verordnung

2. Fragen der Anwendung
   b) Die richtige Darstellung

- verständlich:
  - Art. 6 Abs. 1 Satz 2 PRIIP-VO: „präzise, redlich, klar, nicht irreführend“
  - Art. 6 Abs. 4 Satz 1 PRIIP-VO: „kurze Unterlage, prägnant formuliert, ausgedruckt höchstens drei Seiten Papier im A4-Format“
  - Art. 6 Abs. 4 Satz 2 PRIIP-VO: „leicht verständlich“ präsentiert und aufgemacht, Schwerpunkt auf den „wesentlichen Informationen“, „unmissverständlich“, sprachlich und stilistisch so formuliert, dass „das Verständnis der Informationen erleichtert“ wird
- amtlich:
  - Art. 6 Abs. 2 PRIIP-VO: Trennung von sonstigem „Marketingmaterial“
  - Art. 8 Abs. 1 und 2 PRIIP-VO : amtliche Überschrift und Obersatz
- graphisch:
  - Art. 8 Abs. 3 Buchst. d) und f) PRIIP-VO: „Indikatoren“

Beipackzettel mit Nebenwirkungen: Rechtliche Probleme der PRIIP-Verordnung

2. Fragen der Anwendung
   c) Die richtige Sprache

- Problem: Sprachenvielfalt
  - Art. 7 Abs. 2 PRIIP-VO: Sprachlicher Gleichklang zwischen Werbung und Basisinformationsblatt
    - Wird der Vertrieb des PRIIP in einem Mitgliedstaat durch Werbeunterlagen gefördert, die in einer oder mehrerer Amtssprachen dieses Mitgliedstaates verfasst sind, muss das Basisinformationsblatt mindestens in der oder den Amtssprachen verfasst sein
  - Art. 7 Abs. 1 PRIIP-VO: Freie Sprachwahl?
    - Das Basisinformationsblatt wird in der oder einer der Amtssprachen, die in dem Teil des Mitgliedsstaates verwendet wird, in dem das PRIIP vertrieben wird, abgefasst
    - „oder einer weiteren von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedsstaates akzeptierten Sprache“

Beipackzettel mit Nebenwirkungen: Rechtliche Probleme der PRIIP-Verordnung

3. Fragen der Haftung

a) Voraussetzungen der Haftung

b) Rechtsfolgen der Haftung

c) Betroffene Personen

Beipackzettel mit Nebenwirkungen: Rechtliche Probleme der PRIIP-Verordnung

3. Fragen der Haftung
   a) Voraussetzungen der Haftung

- Art. 6 Abs. 1 Satz 1 PRIIP-VO: „vorvertragliche Informationen“
- Art. 11 Abs. 1 und 2 PRIIP-VO:
  - Für einen PRIIP-Hersteller entsteht aufgrund des Basisinformationsblatts und dessen Übersetzung allein noch keine zivilrechtliche Haftung, es sei denn, das Basisinformationsblatt oder die Übersetzung ist irreführend, ungenau oder stimmt nicht mit den einschlägigen Teilen der rechtlich verbindlichen vorvertraglichen und Vertragsunterlagen oder mit den Anforderungen nach Artikel 8 überein.
  - Weist ein Kleinanleger nach, dass ihm unter den Umständen nach Abs. 1 aufgrund seines Vertrauens auf ein Basisinformationsblatt bei der Tätigung einer Anlage in das PRIIP, für das dieses Basisinformationsblatt erstellt wurde, ein Verlust entstanden ist, so kann er für diesen Verlust **gemäß nationalem Recht** Schadensersatz von dem PRIIP-Hersteller verlangen.
- Folgen:
  - Informationserteilung = (Vor-)vertragliche Nebenpflicht, § 241 Abs. 2 BGB
  - Haftungsgrundlage: §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB

Beipackzettel mit Nebenwirkungen: Rechtliche Probleme der PRIIP-Verordnung

3. Fragen der Haftung
   b) Rechtsfolgen der Haftung

- § 249 Abs. 1 BGB: Naturalrestitution
  - Der Schädiger ist gehalten, denjenigen Zustand herzustellen, der ohne die Pflichtverletzung bestünde
  - Darlegungs- und Beweislast des Versicherungsnehmers
    - Besserer Versicherungsschutz, auch bei einem anderen Versicherer
    - Rückabwicklung des Vertrages (auch nach Ablauf der Widerrufsfrist)
  - Gesamtvermögensvergleich
    - „Rosinenpicken“ unzulässig
    - Oftmals nur Feststellungsklage möglich

Beipackzettel mit Nebenwirkungen: Rechtliche Probleme der PRIIP-Verordnung

3. Fragen der Haftung
   c) Betroffene Personen

- Art. 11 Abs. 1 und 2 PRIIP-VO: „PRIIP-Hersteller“
  - d.h.: Versicherer
- Art. 11 Abs. 4: „Dieser Artikel verbietet keine weiteren zivilrechtlichen Haftungsansprüche im Einklang mit dem nationalen Recht“
  - Versicherungsvertreter?
    - keine vertraglichen Beziehungen zum VN
    - Grds. nur Beraterhaftung, § 63 VVG
    - i.d.R. keine „Sachwalterhaftung“, § 311 Abs. 3 BGB
  - Versicherungsmakler?
    - „treuhänderähnliche Sachwalter ihres Kunden“, BGHZ 94, 356
    - Haftung nach § 280 Abs. 1 BGB denkbar
    - Rechtsfolge: „Quasi-Deckung“, BGH VersR 2014, 625

Beipackzettel mit Nebenwirkungen: Rechtliche Probleme der PRIIP-Verordnung

4. Schluss

„Am 1. Januar 2018 wird der Markt um ***ein weiteres Element des fürsorglichen Verbraucherschutzes*** *reicher sein.“*

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!